

<b>§ 44 SGB X</b> Rücknahme von belastenden Verwaltungsakten		<b>§ 45 SGB X</b> Rücknahme von begünstigenden Verwaltungsakten	<b>§ 46 SGB X</b> Widerruf von belastenden Verwaltungsakten	<b>§ 47 SGB X</b> Widerruf von begünstigenden Verwaltungsakten		<b>§ 48 SGB X</b> Aufhebung von Verwaltungsakten mit Dauerwirkung
Tatbestandsvoraussetzungen						
Abs. 1	Abs. 2	Abs. 1		Abs. 1	Abs. 2	
- Leistung versagt oder - Beitrag erhoben - falscher Sachverhalt oder - falsche Rechtsanwendung	- alle übrigen belastenden - Verwaltungsakte - mit Dauerwirkung	- alle rechtswidrigen - begünstigenden - Verwaltungsakte Abs. 2: - kein schutzwürdiges Vertrauen	- alle Verwaltungsakte - mit Dauerwirkung	- alle Verwaltungsakte  - rechtmäßiger Widerrufsvorbehalt oder - Auflagenungehorsam nach Nachfrist	- nur bei Geld- oder Sachleistungen - Zweckverfehlung  oder - Auflagenungehorsam nach Nachfrist	- rechtmäßige oder rechtswidrige Verwaltungsakte - mit Dauerwirkung - nachträgliche Änderung - der tatsächlichen Verhältnisse - oder der rechtlichen Verhältnisse einschl. Änderung der höchstr. Rechtsprechung (Abs. 2) - wesentliche Änderung
Rechtsfolge: Aufhebung						
zwingend (kein Ermessen) für die Vergangenheit	zwingend (kein Ermessen) für die Zukunft; nach Ermessen für die Vergangenheit	nach Ermessen für die Zukunft; bei unlauterem Verhalten: für die Vergangenheit, Abs. 4 bei Verwaltungsakten mit Dauerwirkung: nur im zeitl. Rahmen nach Abs. 3	nach Ermessen nur für die Zukunft, aber nicht, wenn .... (Ermessensschränke)	nach Ermessen nur für die Zukunft	nach Ermessen bei schutzwürdigem Vertrauen für die Zukunft, sonst auch für die Vergangenheit	zwingend (kein Ermessen) mit Wirkung für die Zukunft; wenn Gründe nach Abs. 1 S. 2 vorliegen, „soll“-Aufhebung ab Änderung der Verhältnisse
Nachleistungsanspruch, Abs. 4		Erstattungsanspruch iRv § 50			Erstattungsanspruch iRv § 50	